

meinnützigen Zweck dar. Eine Körperschaft, die Arbeitnehmerüberlassung betreibt, kann aber gleichwohl gemeinnützig sein, wenn das Schwergewicht ihrer Tätigkeit im ideellen Bereich (insbesondere berufliche Qualifizierung und therapeutische oder sozialpädagogische Betreuung) liegt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (Zweckbetrieb, zum Beispiel als Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO) erfüllt sind und die Arbeitnehmerüberlassung als Maßnahme zur Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke einen begünstigten Zweckbetrieb begründet. Sind die Zweckbetriebsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Bereich der Arbeitnehmerüberlassung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

3. Begründet die Arbeitnehmerüberlassung von gemeinnützigen Körperschaften im Einzelfall einen Zweckbetrieb, ist diesen Körperschaften – entweder als Anlage zum Freistellungsbescheid mit dem neu entwickelten Vordruck 742/072 oder als Anlage zur vorläufigen Bescheinigung für die Steuerbegünstigung – die Zweckbetriebseigenschaft zur Vorlage bei der Arbeitsagentur zu bescheinigen.

4. Die Personalgestaltung eines gemeinnützigen Krankenhauses zum Beispiel an eine Servicegesellschaft des Krankenhauses wird regelmäßig keinen Zweckbetrieb, sondern einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Das hat zur Folge, dass die Finanzverwaltung für die Arbeitnehmerüberlassung keinen Freistellungsbescheid erteilen und die Arbeitsagentur von der Gewerbsmäßigkeit ausgehen wird.

Anschrift der Verfasserin

*Simone Scheffer, Rechtsanwältin/
Steuerberaterin, Dr. Heilmaier & Partner
GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft,
Carl-Wilhelm-Str. 16, 47798 Krefeld,
Telefon: 0 21 51 / 63 90 0, E-Mail:
simone.scheffer@heilmaier-partner.de*

Steuerrecht

Arbeitnehmerüberlassung durch gemeinnützige Einrichtungen

1. Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich erlaubnispflichtig nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Bei gemeinnützigen Körperschaften ging die Arbeitsverwaltung in der Vergangenheit regelmäßig davon aus, dass die Arbeitnehmerüberlassung nicht gewerbsmäßig betrieben wird und verlangte in der Praxis keinen besonderen Nachweis. Nunmehr fordert die Agentur für Arbeit von gemeinnützigen Körperschaften, die Arbeitskräfte verleihen, die ausdrückli-

che Feststellung der Gemeinnützigkeit im Freistellungsbescheid. Gemeinnützige Einrichtungen stellen daher in letzter Zeit bei der Finanzverwaltung vermehrt den Antrag, Arbeitnehmerüberlassung als gemeinnützigen Zweck im Freistellungsauftrag zu bescheinigen.

2. Die Oberfinanzdirektion Rheinland vertritt dazu folgende Auffassung (Kurzinformation KSt Nr. 23 vom 16. April 2009): Die Arbeitnehmerüberlassung selbst stellt keinen eigenständigen ge-